

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Nummer:

50

vom:

2020-04-14

Autor:

Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle Kunden

Aufschub der Zahlungsfristen und Termine: Weitere Zahlungsaufschübe

Am **9.4.2020** ist das so genannte "Liquiditätsdekret"¹ in Kraft getreten, welches das so genannte "Cura Italia"-Dekret² ergänzt und wo neue Maßnahmen beschlossen wurden. Die neu vorgesehenen Aufschübe der Zahlungsfristen sind in diesem Rundschreiben im Punkt 2 dargestellt, während im Punkt 1 die bereits bestehenden Aufschübe in ihrer aktualisierten Version³ erneut wiedergegeben werden.

1 Aufschub von Zahlungen / Verpflichtungen

Unter den verschiedenen Bestimmungen sind in den genannten Dekreten die vorgesehenen Aufschübe der Steuer-/Beitragszahlungen und -erfüllungen angeführt.

1.1 Für alle Steuerpflichtige

Die Zahlungen an den Staat, die am **16. März 2020**⁴ fällig waren (MwSt. von Februar, MwSt-Saldozahlung, Konzessionsgebühr für Vidimation, Steuereinbehalte von Februar, Unfall- und Sozialversicherungsbeiträge) und anfangs bis zum 20. März 2020 aufgeschoben⁵ wurden, sind nun bis zum **16.4.2020** aufgeschoben⁶.

1.2 Ausgewählte Steuerpflichtige mit bestimmten Tätigkeiten

Die Fälligkeiten für die Einzahlungen der Lohnsteuern⁷ und der Steuerrückbehalte für Angestellte und den Gleichgestellte⁸, sowie für die Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge und die Fristen für die Zahlung der Mehrwertsteuer im März, d.h. die Mehrwertsteuer für Februar und der Mehrwertsteuersaldo 2019 (am 16.3.2020 abgelaufen), sind für nachfolgende Steuerschuldner vom **02.03.2020**⁹ bis zum **30.04.2020** aufgeschoben.¹⁰ Die geschuldeten Beträge sind innerhalb **1.6.2020** (der 31.5.2020 ist ein Sonntag) zu bezahlen oder in bis zu

1 Ministerialdekret DL 8.4.2020, Nr. 23; im Besonderen betreffen Art. 18, 19 und 21 die aufgeschobenen Zahlungsfristen

2 Dekret DL Nr. 18/2020

3 Siehe unser Rundschreiben Nr. 34/2020

4 Siehe unser Rundschreiben Nr. 33/2020

5 Art. 60 DL 18 vom 17.03.2020

6 Art. 21, DL Nr. 23/2020

7 Art. 23 DPR 600/1973

8 Art. 24 DPR 600/1973

9 Art. 37 DL 9 vom 02.03.2020

10 Art. 8 DL 9 vom 02.03.2020

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

fünf gleichen Monatsraten ab Ende Mai 2020.¹¹

Dies betrifft:¹²

- Beherbergungsunternehmen, Reise- und Tourismusagenturen und Reiseveranstalter, mit Sitz oder Niederlassung in Italien¹³
- nationale Sportverbände, Sportförderungseinrichtungen, Verbände und Vereine, sowie Betreiber von Stadien, Sportanlagen, Turnhallen, Clubs und Einrichtungen für Tanz, Fitness und Bodybuilding, Sportzentren, Schwimmbäder und Schwimmsportzentren¹⁴;
- Einrichtungen, die Theater, Konzertsäle und Kinos betreiben, einschließlich der Dienste von Kartenverkauf und Unterstützungsaktivitäten für künstlerische Darbietungen sowie Diskotheken, Tanzsäle, Nachtclubs, Spielsäle und Billard;
- Einrichtungen, die Lotterиеempфänger, Lotterien, Wetten verwalten, einschließlich der Verwaltung der dazu nötigen Maschinen und zugehörige Ausrüstung;
- Veranstalter von Kursen, Messen und Veranstaltungen künstlerischer, kultureller, sportlicher oder religiöser Art;
- Restaurants, Eisdielen, Konditoreien, Bars und Pubs;
- Museen, Bibliotheken, Archive, historische Orte und Denkmäler, botanische und zoologische Gärten und Naturschutzgebiete;
- Betreiber von Kindertagesstätten und Betreuungseinrichtungen für behinderte Kinder, Bildungs- und Kindergärten, Bildungsdienste der ersten und zweiten Ebene, Ausbildungskurse, Berufsschulen, Segel-, Navigations- und Flugschulen, Fahrschulen für Berufsfahrer;
- Träger, die mobile soziale Arbeit für ältere und behinderte Menschen leisten;
- Heilbäder und Zentren für körperliches Wohlbefinden;
- Vergnügungs- und Themenparks;
- Bus-, Bahn-, U-Bahn-, See- oder Flughafenbahnhöfe;
- Güter- und Personenverkehrsdienste zu Lande, in der Luft und auf See, einschließlich der Standseilbahnen, Seilbahnen, Gondeln, Sesselliften und Skiliften;
- Verleihdienste für Fahrzeuge für Land-, See-, Binnenschiffahrtstransporte,
- Verleih von Sport- und Freizeitgeräten oder -einrichtungen und Ausrüster für Veranstaltungen und Shows;
- touristische Führer und Betreuer;
- Onlus, Ehrenamtlich tätige Organisationen und Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens.

Wichtig¹⁵: Auch für die in diesem Punkt (1.2) genannten Unternehmen/Subjekte gilt:

Wurde in den Monaten März/April 2020 eine Verringerung des Umsatzes und der Tageseinnahmen von mindestens 33% (bzw. 50%, wenn der Umsatz/Tageseinnahmen 2019 höher als 50 Millionen Euro waren) im Vergleich zu den entsprechenden Monaten des Jahres 2019 verzeichnet, kann man den **neuen Aufschub** der Fristen des „Liquiditätsdekretes“ (**siehe Punkt 2 dieses Rundschreibens**) beanspruchen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Aufschub auch für die Mehrwertsteuer (die am 16.4. und 18.5.2020 fällig wäre) gilt.

1.3 Steuerpflichtige mit höchstens 2 Millionen Euro bzw. bis zu 400.000 Euro an Erlösen/Einnahmen

Für folgende Steuerpflichtige, die

- eine unternehmerische, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben,

¹¹ Art. 61 Abs. 4 DL 18 vom 17.03.2020

¹² Art. 61 Abs. 2 DL 18 vom 17.03.2020

¹³ Art. 8 Abs. 1 DL Nr. 9 vom 02.03.2020

¹⁴ für nationale Sportverbände, Sportförderungseinrichtungen, Verbände und Vereine gilt die Aussetzung bis zum 31.5.2020. Demnach können die ausgesetzten Zahlungen ohne Zinsen und Strafen binnen **30.6.2020** erfolgen bzw. in 5 Monatsraten. Dieser zuzügliche Aufschub betrifft aber nur Steuerrückhalte und Sozialversicherungsbeiträge

¹⁵ Wie im Begleitbericht zum Ministerialdekret DL Nr. 23/2020 festgehalten

- ihren steuerlichen Wohnsitz, ihren Sitz oder ihren operativen Sitz in Italien haben
- **Erlöse/Einnahmen von höchstens 2 Millionen Euro** im Geschäftsjahr vor dem 17.03.2020 - also in der Regel im Jahr **2019** hatten,

werden folgende **Zahlungen**, welche zwischen dem 8.03.2020 und dem 31.03.2020 fällig sind, aufgeschoben:

- die Lohnsteuern¹⁶ und die Steuerrückbehalte für Gleichgestellte¹⁷ sowie die entsprechenden regionalen und kommunalen Zusatzsteuern,
- die Mehrwertsteuer¹⁸;
- die Sozialversicherungsbeiträge und INAIL-Prämien

Die geschuldeten Beträge sind innerhalb **01.06.2020** (da der 31.5.2020 ein Sonntag ist) ohne Zinsen und Strafen zu bezahlen oder in bis zu fünf gleichen Monatsraten ab Ende Mai 2020.¹⁹

Für Steuerpflichtige, die

- ihren steuerlichen Wohnsitz, ihren Sitz oder ihren operativen Sitz in Italien haben
- **Erlöse/Einnahmen von höchstens 400.000,00 Euro** im Geschäftsjahr vor dem 17.03.2020 - also in der Regel im Jahr **2019** hatten,
- im Februar keine Angestellten oder Mitarbeiter beschäftigt hatten,

sind die Vergütungen, die zwischen dem 17.03.2020 und dem **31.5.2020**²⁰ kassiert werden/wurden, nicht dem Quellensteuerabzug²¹ zu unterworfen. Dies betrifft **Freiberufler, Handelsvertreter und Agenten**. Diese müssen dem Steuersubstitut eine Erklärung übermitteln, in der bestätigt wird, dass die Erlöse/Einnahmen gemäß der gegenständlichen Bestimmung nicht der Quellensteuer unterliegen. Die in diesem Zeitraum nicht einbehaltenen Quellensteuern sind innerhalb **31.7.2020** direkt vom Freiberufler und Handelsvertreter/Agenten ohne Zinsen und Strafen in einer Rate oder in bis zu fünf gleichen Monatsraten ab 31.7.2020²² zu bezahlen.

2 Aufschub für neue Kategorien ("Liquiditätsdekret")

2.1 Subjekte wo der Umsatz/die Tageseinnahmen im März und April 2020 um mehr als 33% bzw. 50% geringer ist/sind als im gleichen Monat des Vorjahres

Für folgende Steuerpflichtige die

- eine unternehmerische, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben,
- ihren steuerlichen Wohnsitz, ihren Rechts-Sitz oder ihren operativen Sitz in Italien haben
- **Erlöse/Einnahmen von nicht mehr als 50 Millionen Euro** im zum 9.04.2020 vorhergehenden Geschäftsjahr - also in der Regel **im Jahr 2019** - hatten,

können die Zahlungen, die im **April und Mai 2020 fällig sind**, aufschieben, wenn der Umsatz und die Tageseinnahmen um mehr als 33% geringer sind als im gleichen Monat des Vorjahres und zwar:

- im März 2020 im Vergleich zu März 2019;

- im April 2020 im Vergleich zu April 2019.

Die vom Aufschub betroffenen Zahlungen sind:

- die Lohnsteuern²³ und die Steuerrückbehalte für Gleichgestellte²⁴ sowie die entsprechenden regionalen und kommunalen Zusatzsteuern,

¹⁶ Art. 23 DPR 600/1973

¹⁷ Art. 24 DPR 600/1973

¹⁸ was die Mehrwertsteuerzahlungen betrifft ist die Aussetzung der Zahlung, unabhängig von der Höhe der Erlöse/Einnahmen, zugunsten Subjekten mit steuerlichem Wohnsitz / Sitz oder operativem Hauptsitz in den **Provinzen Bergamo, Cremona, Lodi und Piacenza**,

¹⁹ Art. 62 Abs. 5 DL 18 vom 17.03.2020

²⁰ Art. 19, DL n. 23/2020

²¹ Gemäß Art. 25 u. 25-bis, DPR Nr. 600/73

²² Art. 62 co. 7 DL 18 /2020 wei von Art. 19, DL n. 23/2020 abgeändert

²³ Art. 23 DPR 600/1973

²⁴ Art. 24 DPR 600/1973

- die Mehrwertsteuer²⁵;
- die Sozialversicherungsbeiträge und INAIL -Prämien.

Die geschuldeten Beträge sind innerhalb **30.6.2020** ohne Zinsen und Strafen zu bezahlen oder in bis zu fünf gleichen Monatsraten ab 30.6.2020²⁶.

So werden z.B. am 16.4. fällige Zahlungen bis zum 30.6. ausgesetzt, wenn die Reduzierung des Umsatzes/der Tageseinnahmen März 2020 im Vergleich zu Monat März 2019 mehr als 33 % ausmacht. Zahlungen, die am 16.5. fällig sind, werden bis zum 30.6. ausgesetzt, wenn die Reduzierung Umsatzes/der Tageseinnahmen April 2020 im Vergleich zu April 2019 mehr als 33 % ausmacht.

Unternehmen / Freiberufler mit Erlösen/Einnahmen 2019 von **mehr als 50 Millionen €** können vom oben genannten Aufschub profitieren, wenn der Rückgang des Umsatzes/der Tageseinnahmen März / April 2020 mindestens **50%** im Vergleich zu März / April 2019 ausmacht.

2.2 Aufschub zu Gunsten von Subjekten, die ihre Tätigkeit ab 1.4.2019 begonnen haben und zugunsten von nicht-gewerblichen Körperschaften

Der Aufschub der im **April und Mai 2020 fälligen** Zahlungen (siehe Punkt 1.3) zugunsten Steuerpflichtigen, die eine unternehmerische, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben und ihren steuerlichen Wohnsitz, ihren Rechts-Sitz oder ihren operativen Sitz in Italien haben, gilt (ohne weitere Bedingungen) auch für Subjekte, die

- die genannte Tätigkeit seit dem 1.4.2019 begonnen haben.

Die geschuldeten ausgesetzten Beträge sind innerhalb **30.6.2020** ohne Zinsen und Strafen zu bezahlen oder in bis zu fünf gleichen Monatsraten ab 30.6.2020.

Der genannte Aufschub gilt auch, beschränkt auf die **Quellensteuern** auf Einkommen von Arbeitnehmern/gleichgestellten Einkünften und auf Sozialversicherungs- und INAIL-Beiträgen, zu Gunsten von **nicht gewerblichen Körperschaften und Einrichtungen**, einschließlich Einrichtungen des dritten Sektors und zivilrechtlich anerkannten religiösen Körperschaften, welche die eigene institutionelle Tätigkeit, die von allgemeinem Interesse ist, nicht im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit ausüben.

Anbei eine Tabelle zu den Zahlungsfristen:

Subjekte	Ausgesetzte Verpflichtung / Zahlung	Neue Fälligkeit
Alle Steuerzahler (Privatpersonen, Unternehmen, gewerbliche - nicht gewerbliche Körperschaften)	Zahlungen (Mehrwertsteuer, Quellensteuer, Sozialversicherungsbeiträge / INAIL, pauschale ISI-IVA, jährliche Vid.Steuer auf Firmenbücher) fällig am 16.3.2020	16.4.2020
	Verpflichtungen die im Zeitraum 8.3.2020 - 31.5.2020 fällig sind	30.6.2020
Unternehmen / Freiberufler mit Erlöse/Einnahmen 2019 von nicht mehr als 50 Millionen Euro und	Einzahlungen (MwSt., Quellensteuer für Arbeitnehmer u. ähnliche,	30.6.2020 (einmalige Zahlung /

²⁵ was die Mehrwertsteuerzahlungen betrifft ist die Aussetzung der Zahlung, unabhängig von der Höhe der Erlöse/Einnahmen des Jahres 2019, wenn die Reduzierung in den Monaten März und April mindestens 33 % betrug, zugunsten von Subjekten mit steuerlichem Wohnsitz / Sitz oder operativem Hauptsitz in den **Provinzen Bergamo, Brescia Cremona, Lodi und Piacenza**,

²⁶ Art. 18, DL. Nr. 23/2020

Reduzierung des Umsatzes/ der Tageseinnahmen März 2020 im Vergleich zu März 2019 von mindestens 33 % ;	Sozialversicherungsbeiträge / INAIL-Prämien) die im Monat April 2020 fällig sind	erste Rate)
Unternehmen / Freiberufler mit Erlöse/Einnahmen 2019 von nicht mehr als 50 Millionen Euro und Reduzierung des Umsatzes/ der Tageseinnahmen April 2020 im Vergleich zu April 2019 von mindestens 33 % ;	Einzahlungen (MwSt., Quellensteuer für Arbeitnehmer u. ähnliche, Sozialversicherungsbeiträge / INAIL-Prämien) die im Monat Mai 2020 fällig sind	30.6.2020 (einmalige Zahlung / erste Rate)
Unternehmen / Freiberufler mit Erlöse/Einnahmen 2019 von mehr als 50 Millionen Euro und Reduzierung des Umsatzes/ der Tageseinnahmen März 2020 im Vergleich zu März 2019 von mindestens 50 % ;	Einzahlungen (MwSt., Quellensteuer für Arbeitnehmer u. ähnliche, Sozialversicherungsbeiträge / INAIL-Prämien) die im Monat April 2020 fällig sind	30.6.2020 (einmalige Zahlung / erste Rate)
Unternehmen / Freiberufler mit Erlöse/Einnahmen 2019 von nicht mehr als 50 Millionen Euro und Reduzierung des Umsatzes/ der Tageseinnahmen April 2020 im Vergleich zu April 2019 von mindestens 50 % ;	Einzahlungen (MwSt., Quellensteuer für Arbeitnehmer u. ähnliche, Sozialversicherungsbeiträge / INAIL-Prämien) die im Monat Mai 2020 fällig sind	30.6.2020 (einmalige Zahlung / erste Rate)
Unternehmen des Beherber- gungssektors und bestimmter wirtschaftlicher Sektoren (Restaurants, Bars und Kneipen, Konditoreien und Eisdielen, Theater, Kinos, Fitnessstudios, Schwimm- bäder usw.)	Einzahlungen (Quellensteuer für Arbeitnehmer u. ähnliche, Sozialversicherungsbeiträge / INAIL-Prämien) die im Zeitraum 2.3 - 30.4.2020 fällig sind ----- MwSt.-Zahlung die am 16.3.2020 fällig war	1.6.2020 (*) ----- 1.6.2020 (*)
nationale Sportverbände, Sportförderungseinrichtunge n, Verbände und Vereine	Einzahlungen (Quellensteuer für Arbeitnehmern /u. ähnliche, Sozialversicherungsbeiträge / INAIL-Prämien), die in der Periode 2.3 - 31.5.2020 fällig werden ----- MwSt.-Zahlung die am 16.3.2020 fällig war	30.6.2020 (*) ----- 1.6.2020 (*)
Unternehmen / Freiberufler mit Erlöse/Einnahmen 2019 bis zu 2 Millionen Euro	Im Zeitraum 8.3 - 31.3.2020 fällige Zahlungen (Mehrwertsteuer, Quellensteuer, Sozialversicherungs- beiträge / INAIL-Prämien)	1.6.2020 (*)
gemäß DM 24.2.2020 identifizierte Subjekte (Gemeinden der "roten Zone" in der Lombardei / Veneto)	Fällige Steuerzahlungen im Zeitraum 21.2 - 31.3.2020	1.6.2020(*)
Unternehmen / Freiberufler in den Provinzen Bergamo, Cremona, Lodi und Piacenza	MwSt.-Zahlungen die in der Periode 8.3 - 31.3.2020 fällig sind	1.6.2020(*)

Unternehmen / Freiberufler in den Provinzen Bergamo, Brescia, Cremona, Lodi und Piacenza	MwSt.-Zahlungen die in den Monaten April und Mai fällig sind	30.6.2020(*)
Unternehmen / Freiberufler mit Erlöse/Einnahmen im Jahr 2019 bis zu € 400.000	Der Steuersubstitut hat keine Quellensteuer auf im Zeitraum vom 17.3. bis zum 31.5.2020 gezahlten freiberuflichen Leistungen oder Provisionen einzubehalten, wenn der Empfänger im Februar keine Ausgaben für die Arbeitnehmer/gleichartige Arbeit hatte	31.7.2020 (*) Die Zahlung muss direkt vom Empfänger (Freiberufler/Handelsvertreter) erfolgen)
Unternehmen / Freiberufler die ihre Tätigkeit ab dem 1.4.2019 begonnen haben	Einzahlungen (MwSt., Quellensteuer für Arbeitnehmer u. ähnliche, Sozialversicherungsbeiträge / INAIL-Prämien) die in den Monaten April und Mai 2020 fällig sind	30.6.2020(*)
nicht gewerbliche Körperschaften und Einrichtungen , einschließlich Einrichtungen des dritten Sektors und zivilrechtlich anerkannte religiöse Körperschaften, welche die eigene institutionelle Tätigkeit, die von allgemeinem Interesse ist, nicht im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit ausüben	Einzahlungen (Quellensteuer für Arbeitnehmern /u. ähnliche, Sozialversicherungsbeiträge / INAIL-Prämien), die in den Monaten April und Mai 2020 fällig sind	30.6.2020(*)

(*) einmalige Zahlung oder Erste Rate (maximal 5 Raten)

3 Wichtige Mitteilung an unsere Kunden

Für Einzahlungen, die am **16.04.2020** fällig sind und für welche wir den Zahlungsvordruck F 24 versenden:

Teilen Sie uns bitte bis spätestens Mittwoch 15.04.2020 - 13.00 Uhr mit, ob Sie den Aufschub in Anspruch nehmen möchten - erfolgt keine Mitteilung innerhalb genanntem Datum/Uhrzeit, werden wir die Einzahlung des Modells F24 zur normalen Fälligkeit vornehmen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

